



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Roland Heidekrüger
RI1

Einschreiben mit Rückschein

Herrn

André Meister
netzpolitik.org
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-23818

FAX +49 (0)30 2004-53810

E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG **Ihr Antrag vom 8. August 2018**

Gz RI 1 39-22-17/-819

Berlin, 5. September 2018

Sehr geehrter Herr Meister,

auf Ihre IFG-Anfrage vom 8. August 2018 teile ich Ihnen mit, dass der erbetenen Herausgabe von amtlichen Informationen nicht entsprochen werden kann.

Begründung:

I.

Mit E-Mail über fragdenstaat.de beantragten Sie, Ihnen den „Sachstandsbericht des Bundesministeriums der Verteidigung zum Thema Cyber- und Informationsraum vom 18. April 2018“ zu übersenden. Zu den Einzelheiten nehme ich auf die Angaben in Ihrem Antrag Bezug.

II.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend sind die von Ihnen begehrten Unterlagen als Verschlussachen i. S. v. § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) eingestuft. Hierbei handelt es sich um Unterlagen, die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft wurden. Hierzu hat anlässlich Ihres Antrages eine Überprüfung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die Einstufung fortbestehen. Das Dokument beinhaltet geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind.

Die antragsgegenständliche Unterlage beschreibt neben dem IST-Zustand im Bereich Cyber/IT der Bundeswehr auch wesentliche spezielle Zielsetzungen, welche u.a. auch das Militärische Nachrichtenwesen betreffen. Aus der Gesamtschau der dort hinterlegten Informationen lassen sich Rückschlüsse auf die derzeitigen und künftigen Fähigkeiten der Bundeswehr im Bereich der Cyber-Verteidigung ziehen und nachrichtendienstlich verwertbare Erkenntnisse gewinnen.

Letztlich wären dadurch nachteilige Auswirkungen für sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung nicht auszuschließen. Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG (i.V.m. der VSA) bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Aus den vorstehend genannten Gründen kann das Bekanntwerden der Informationen auch nachteilige Auswirkungen auf die militärischen und sonstigen sicherheitsempfindlichen Belange der Bundeswehr (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b IFG) haben. Daher ist der Informationszugang auch gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1b) IFG ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Heidekrüger